

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (12)

-von Joachim Hennig-

In den vorigen beiden Folgen dieser Reihe wurde dargestellt, dass die Justiz in der Zeit der Weimarer Republik auf dem rechten Auge blind war, die politischen Gewaltverbrechen von rechts völlig unangemessen ahndete und republikanischen Politikern und Beamten nicht den nötigen Ehrenschatz gab.

Die Rechten beließen es aber nicht bei den Morden und Personenbeleidigungen, vielmehr schmähten sie zudem die Staatsform und die Reichsfarben der ersten deutschen Demokratie. Auch hier versagte die Justiz in weiten Teilen. Trotz stark zunehmender Hetze schöpften die Gerichte den Strafraum nicht aus, so dass die Prozesse – wenn es zu ihnen überhaupt kam – keine abschreckende Wirkung hatten. Typisch ist ein Gerichtsverfahren wegen der Verhöhnung der Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold als „Schwarzrotscheiße“. Die erste Instanz sprach die Täter frei, das Berufungsgericht verurteilte sie

zu einer Geldstrafe von 30 Reichsmark. Als der Gesetzgeber Jahre später in diesen Fällen als Mindeststrafe drei Monate Gefängnis festsetzte, die nur beim Vorliegen mildernder Umstände unterschritten werden durfte, wurde es nicht besser. Laut Kriminalstatistik verurteilten die Gerichte nur 14,2 % der Angeklagten zu der Mindeststrafe, bei 85,7 % nahmen sie „mildernde Umstände“ an. Das war in der Praxis eine Umgehung des Gesetzes. Und es wurde bei Straftaten von rechts und links wieder mit zweierlei Maß gemessen. So schickte ein Gericht einen Kommunisten, der von einer „Räuberrepublik“ gesprochen hatte, für vier Wochen ins Gefängnis. Wenig später verurteilte dasselbe Gericht einen Angeklagten aus dem Kreis der „Völkischen“ wegen des Schimpfworts „Judenrepublik“ lediglich zu 70 Reichsmark Geldstrafe – und das, obwohl der Staatsanwalt auf den früheren Fall ausdrücklich hingewiesen hatte. Die häufigste Art der Beschimpfung war, anstelle



Der „Westdeutsche Beobachter“ mit der Schmähung der Koblenzer Polizei in Gestalt des Kriminaloberinspektors Lehnhoff und des Polizeidezernenten Dr. Biesten.

Quelle: mahmal-koblenz.de

von Gold in den Reichsfarben ein herabsetzendes Ersatzwort zu wählen, wie „Mostrich“ oder „Senf“. Darin sahen die Gerichte höchstens eine Beleidigung, ein Staatsanwalt lehnte gar die Strafverfolgung ab, weil „Schwarzrotmostrich“ lediglich ein schlechter Volkswitz sei.

gelb“ an sich bedenkenfrei und in ihm keine rohe und verletzende Form zu sehen sei, argumentierte es lang und breit, was man darunter verstehen könne. Nur für den Fall, dass der Redner „Hühnerigelb“ so gebraucht habe, dass seine Zuhörer damit eine verächtlichmachende Bedeutung assoziierten, sei das strafbar. Die Absicht dazu müsse dem Redner aber konkret nachgewiesen werden, etwa aufgrund von Gesten und Mienenspiel. Damit das Tatsachengericht dies nach Jahr und Tag aufklären könnte, verwies das Reichsgericht das Verfahren dorthin zurück. Zwei Jahre später musste sich das Reichsgericht erneut mit der Verhöhnung der Republik, diesmal als „hühnerigelbe Judenrepublik“ beschäftigen. Entgegen beider Vorinstanzen sprach das höchste Gericht den Angeklagten frei, weil man darin nur einen Angriff auf die Art, wie die Verfassung hergestellt worden sei (sie hatte der Staatsrechtsprofessor Hugo Preuß, der jüdischer Herkunft war, entworfen), erblicken könne,

nicht aber einen solchen auf die republikanische Staatsform und die Einrichtungen, die das Wesen der Republik ausmachten. Damit erhielt der Antisemitismus ein reichsgerichtlich lizenziertes Alibi. „Die“ Juden wurden immer mehr zum Objekt des Hasses. Das hatte sich schon bei den politischen Morden der Rechten, der viele Politiker jüdischer Herkunft zum Opfer fielen, gezeigt. Und setzte sich fort bei Schmähungen wie der „hühnerigelben Judenrepublik“ und Beschimpfungen der jüdischen Religion als „Religion der Verbrecher“ sowie der Juden als „jüdische Schweinekerle“, die getreu ihrem Religionsgesetzbuch nichtjüdische Frauen und Mädchen ... schändeten“. All dies wurde strafrechtlich nicht geahndet, weil es die Justiz ablehnte, „die“ Juden als beleidigungsfähige Personenmehrheit anzuerkennen. Die Gerichte sahen darin vielmehr eine Beschimpfung der „jüdischen Rasse“, nicht die der jüdischen Religionsgemeinschaft und auch nicht die einer Bevölkerungsklasse

(was jeweils strafbewehrt gewesen wäre), sondern eben als eine der jüdischen Rasse – und zu deren Schutz gab es keinen Straftatbestand. Die Folge waren dann u. a. der sog. Sommerfrischen-Antisemitismus oder Bäder-Antisemitismus, etwa in Badeorten an der Ostsee oder im berühmten Borkumlied. („An Borkums Strand nur Deutschum gilt,/ nur germanin den Ehrenschild/ Germanias für und für:/ Doch wer dir naht mit platten Füßen,/ mit Nasen krumm und Haaren kraus,/ der soll nicht deinen Strand genießen,/ der muss hinaus! Der muss hinaus! Hinaus!“). Oder auch Sprüche wie: „Blut muss fließen knüppel-hageldick/ wir scheißen auf die Judenrepublik.“ Das spielte sich fern von Koblenz ab, aber auch hier diffamierten die Nazis Demokraten und Juden. Ein Beispiel ist das NSDAP-„Kampfblatt“ „Westdeutscher Beobachter“ vom 3. Juli 1927. Das war die erste Ausgabe, nachdem es wegen eines Nazi-Angriffs auf Juden beim „Schwarzen

Sonntag von Nastätten“ für drei Monate verboten worden war. Darin schmähte das Blatt die Koblenzer Polizei, weil sie 69 dieser Nazi-Rabauken beim Eintreffen in Koblenz festgenommen und ins Gefängnis gebracht hatte. Vordergründig ging es um den Koblenzer Kriminaloberinspektor Lehnhoff, dem die Nazis sittliche Verfehlungen anhängen wollten. Getroffen werden sollte aber gerade auch der Koblenzer Polizeidezernent Dr. Ernst Biesten. Wie weit damals schon und hier bei uns die Diffamierung politischer Gegner als „Juden“ fortgeschritten und ungestraft möglich war, zeigt eine Passage aus der Zeitung über den Katholiken und Zentrumsmann Dr. Ernst Biesten: „Wir glauben vorläufig nicht an die von einem Parteifreunde ausgesprochene Vermutung, dass Herr Dr. Biesten Jude sein könne (gemeint ist natürlich Rassejude), aber immerhin ist sein Verhalten gegenüber den Nationalsozialisten bisher so gewesen, dass eine jüdische Gesinnung daraus gelesen werden könnte.“